

Baustellenlogistik und Baustoffhandel

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Vertragsbestandteil zwischen Herrmann Transporte AG (Nachfolgend «Auftragnehmer») und dem Kunden. Der Kunde bestätigt, im Besitze der AGB der Herrmann Transporte AG zu sein. Mit der Bestellung akzeptiert der Kunde die AGB's vorbehaltlos. Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wird, erfolgt die Baustellenlogistik und Materialhandel zu den jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Bedingungen, die unter www.herrmann-transporte.ch im Internet abrufbar sind.

Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand gilt das Geschäftsdomizil der Herrmann Transporte AG. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht.

2. Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge der Baustellenlogistik und Materialhandel, innerhalb der Schweiz und FL, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen gegenseitig getroffen wurden. Die Erteilung eines Auftrages schliesst die Anerkennung der AGB durch den Kunden ein. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden vollumfänglich wegbedungen.

3. Vertragsabschluss

Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer nach Erhalt des Auftrages dessen Annahme bestätigt hat. Die Auftragsbestätigung ist massgebend für die Bestimmung von Umfang und Ausführung der Vertragsleistung.

4. Basispreise und Preiszuschläge

4.1 Basispreise:

Die Basispreisliste ist integrierender Vertragsbestandteil und wird dem Auftragsnehmer zusammen mit den AGB's abgegeben. Für Unternehmungen (Bau und Garten) sowie für Industrie und Gewerbe- und deren Betriebe gelten die Preise und Konditionen der aktuellen Basispreisliste. Bei nicht voraussehbaren Änderungen der Grundlage der Preisberechnung (z.B. Teuerung, erhöhte Steuern und Abgaben, Treibstoffkosten, etc.) hat der Auftragnehmer das Recht, die Preise an diese Änderungen anzupassen. Die Basispreisliste gilt, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen, bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe einer neuen gültigen Basispreisliste.

4.2 Preiszuschläge:

Mindestführungsmengen, falls nichts anderes offeriert / vereinbart wurde, für Transporte und Franko-Lieferungen sind 17m³ oder 23to, Für darunter liegende Bestellmengen werden entsprechende Kleinmengenzuschläge erhoben und / oder die Transportzeit ab Werk zusätzlich separat verrechnet. Im Transportumfang sind 15 Minuten Warte-, Belade- oder Abladezeit inbegriffen. Darüberhinausgehende Warte-, Belade- oder Abladezeit wird nach zusätzlichem Zeitaufwand abgerechnet (Stundenansatz gemäss Basispreisliste). Die einzelnen Tarife gelten für Transportleistungen während der üblichen Geschäftszeiten (07.00 bis 18.00 Uhr). Für Überzeitarbeit von 18.00 bis 07.00 Uhr sowie samstags bis 18.00 Uhr wird ein Zuschlag gemäss der aktuellen ASTAG Berechnungsgrundlage für den Nahverkehr erhoben. Für Transportdienstleistungen ausserhalb der ordentlichen Geschäftszeiten (insbesondere Überstunden) wird ein Zuschlag pro Stunde und Einheit erhoben. Die Ausführung von Transportdienstleistungen an Samstagen, Sonntagen oder an allgemeinen Feiertagen wird mit einem Zuschlag pro Stunde und Einheit zu den Tarifen gemäss Basispreisliste in Rechnung gestellt. Weitergehende Kosten für Transporte (Sonderbewilligungen, Wartezeit, etc.) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.3 Offerten / Preise

Offerierte Preise erlangen nur ihre Gültigkeit bei Erteilung der gesamten offerierten Auftragspositionen/ -volumen. Die Gültigkeit von Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarung aufs Jahresende beschränkt.

Preiserhöhungen sind nach Vertragsabschluss nur möglich, wenn die Mehrkosten trotz seriöser Abklärungen nicht vorhersehbar gewesen waren.

Abgaben und Treibstoffkosten basieren auf dem Stand der Offerteingabe. Bei Veränderungen können die Preise angepasst werden.

Preiserhöhungen infolge massiver Teuerung auf Treibstoffe, erhöhter Steuern, sozialer oder gesetzlicher Abgaben bleiben ausschliesslich vorbehalten

Preise exkl. MwSt.

Skonto- und Rabattabzüge werden nicht akzeptiert, falls nicht vorher vereinbart

5. Termine

Die Lieferzeitangabe versteht sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von zwei Stunden. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekten, Stau, Fahrzeugdefekten, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Kunden unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Werke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch in keinem Fall gehaftet werden. Der Bezüger ist gehalten, allfällige Verspätung in der Materialabnahme, Arbeitsunterbrüche oder nicht mehr benötigtes, aber vorbestelltes Material dem Lieferwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen. Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Bezahlung im Eigentum der Herrmann Transport AG.

Liefer- oder Abfuhrbestellungen für den Folgetag müssen bis spätestens 15.00 Uhr des Vortages vorgenommen werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Lieferwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Sorte, Menge, Abladeart, Abladeort, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen. Wird auf der Baustelle eine Beststellungsänderung vorgenommen (z.B. früher fertig oder andere Arbeit als von der Dispo befohlen), ist diese immer sofort mit der Dispo der Herrmann Transporte AG abzusprechen.

6. Ablieferung und Mängelrüge

Als Ablieferung «franko Baustelle» gilt die Übergabe auf dem Bauplatz. Bei Lieferung «ab Werk» gilt die Bereitstellung des Materials im Werk des Auftragnehmers. Der Kunde hat bei Ablieferung das bestellte Material unverzüglich hinsichtlich der Angaben auf dem Lieferschein mit der Bestellung sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und bei Mängeln dem Auftragnehmer sofort Anzeige zu machen, ansonsten das Material vom Kunden mit Ablieferung als vorbehaltlos genehmigt gilt. Allfällige Mängelrügen sind in jedem Fall vor Einbringen und Verarbeiten des Materials anzubringen, damit der Auftragnehmer diese auf ihre Berechtigung hin prüfen kann. Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Anzeige sofort nach deren Entdeckung erfolgen, widrigenfalls die Sache auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt. Betrifft die Mängelrüge des Kunden die Qualität des gelieferten Materials und ist eine sofortige Überprüfung desselben nicht möglich, so ist der Kunde zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Der Kunde hat dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Teilnahme an der Probeentnahme zu geben und hat diesen unaufgefordert dazu einzuladen. Sofern die Probeentnahme nicht unmittelbar nach Lieferung und nach den anwendbaren Normvorschriften erfolgt ist, fallen die Mängelrechte des Kunden ohne weiteres dahin. Die Probe ist an eine von beiden Parteien anerkannte Prüfstelle einzureichen. Genügt die erste Probeentnahme nicht, so ist eine weitere Probe bei gleicher Vorgehensweise zu entnehmend. Die Prüfungskosten des beanstandeten Materials sind vollumfänglich vom Kunden zu tragen, sofern nicht ein vom Auftragnehmer zu verantwortender Mangel des Materials feststeht.

Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist. Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird. Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermangel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

7. Gewährleistung und Haftung für Mängel

Der Auftragnehmer haftet dem Kunden für die Mängelfreiheit sowie für die zugesicherten Eigenschaften des Materials gemäss Auftragsbestätigung. Die Qualität von Lieferung und Material richtet sich nach den für diese Gewerbe einschlägigen Richtlinien (VSS-Norm 670 103b-NA betreffend Gesteinskörnung). Die vorgenannten Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn der Kunde die Mängelrüge rechtzeitig erhoben und sachlich begründet hat. Erweist sich die Lieferung als mangelhaft, hat der Kunde dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Verzichtet der Auftragnehmer auf sein Nachbesserungsrecht, kann der Kunde Minderung des Lieferpreises hinsichtlich der mangelhaften Lieferung verlangen. Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für die ungeeignete Verwendung durch den Kunden von auftragskonform geliefertem Material. Die Gewährleistung wegen Mängel der Lieferung verjährt mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung (Datum Lieferschein). Der Auftragnehmer haftet nur für Absicht oder grobe Fahrlässigkeit. In jedem Fall ist die Schadenersatzpflicht für Folgeschäden und mittelbare Schäden ausgeschlossen; darunter werden insbesondere entgangener Gewinn, Schäden durch Betriebsunterbrechung oder Ansprüche Dritter verstanden. Die allfällige Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers ist immer auf die Höhe des ihm vertraglich zustehenden Entgeltes für den entsprechenden Auftrag beschränkt. Die Haftung für Hilfspersonen wird wegbedungen.

8. Sand und Kies, Recyclingbaustoffe

Die Massangaben in m³ beziehen sich auf 1m³ Schüttvolumen Kies resp. Sand oder Recyclingbaustoffe. Für Schüttgewichte und Liefermenge sind die Messungen im Werk / Deponie (nicht auf Baustelle) verbindlich. Der Kunde ist selbst verantwortlich bezüglich des Verwendungszwecks von RC-Materialien. Für grössere Mengen ist eine frühzeitige Vorbestellung erforderlich. Sämtliche vorbestellten Mengen sowie Zeitraum sind einzuhalten, ansonsten wird über das Material frei verfügt und die vereinbarten Konditionen sind hinfällig.

9. Materialdeklaration

Der Kunde verpflichtet sich zum korrekten Deklarieren des Entsorgungsgut. Er ist in jedem Fall verantwortlich für sämtliche Kosten der Entsorgung. Der Chauffeur bestimmt die Materialkategorie und das Volumen in Kubikmeter. Er stellt einen Fuhrschein aus. Der Kunde bestätigt die Angaben des Chauffeurs. Ist der Kunde nicht auf der Baustelle anzutreffen, gelten die Angaben des Chauffeurs. Als letzte Instanz entscheidet jedoch unabhängig von den Angaben auf dem Fuhrschein, die Deponiestelle resp. das Sortierwerk über den Inhalt der Mulde/Kipper. Vor der Annahme oder dem Abtransport von unverschmutztem Aushubmaterial benötigen wir eine schriftliche Bestätigung, dass das Material «Aushub unverschmutzt» gemäss Wegleitung Bodenaushub sowie den Anforderungen an Aushub- und Ausbruchmaterial der Abfallverordnung VVEA entspricht. Senden Sie uns deshalb frühzeitig Ihr unterzeichnetes Formular «Aushubdeklaration». Das Formular können Sie bei der Herrmann Transporte AG anfordern.

Bei der Vermutung von Überschreitung der Grenzwerte wird der Abtransport gestoppt, sowie die Analysekosten und sämtliche Aufwendungen für eine gesetzeskonforme Entsorgung verrechnet.

Der Kunde ist verantwortlich, dass die zu entsorgenden Bauabfälle gemäss den vorgesehenen Fraktionen unvermischt abgegeben werden. Ebenfalls trägt er die Verantwortung, dass keine mit Schadstoffen belasteten Materialien, ohne Vorankündigung, abgegeben werden. Die Nachweispflicht liegt beim Kunden. Aufwendungen infolge Nichteinhalten obiger Bedingungen werden in Rechnung gestellt.

Bei Änderung der Deponiestelle wegen falscher Deklaration durch den Auftraggeber, besteht kein Anspruch auf gleiche Abfuhrleistung.

Der Nachweis für PAK-Gehalt ist durch den Auftraggeber mit entsprechenden Analysen vor Annahme oder Abtransport zu erbringen.

Das unverschmutzte Aushubmaterial geht in den Besitz der Herrmann Transporte AG über. Allfällige Wiederverwendungszwecke sind im Preis einkalkuliert.

10. Deponieangaben (Witterung / Schliessung / Zuschläge)

Bei schlechter Witterung bzw. schlechten Terrainverhältnissen behalten wir uns vor, kein Ablagerungsmaterial anzunehmen oder einen Zuschlag zu verrechnen. Es besteht keine Abnahmegarantie.

Dadurch anfallende Mehrkosten werden durch die Herrmann Transporte AG weiterverrechnet.

Zuschläge wie: für durchnässtes Material oder Schlechtwetter, verschmutztes Material werden zusätzlich weiterverrechnet. Bei fehlenden Deponiemöglichkeiten kann ein Annahmestopp verfügt werden

In jedem Fall ist die Schadenersatzpflicht für Folgeschäden und mittelbare Schäden ausgeschlossen; darunter werden insbesondere entgangener Gewinn, Schäden durch Betriebsunterbrechung oder Ansprüche Dritter verstanden.

Informationen erfolgen nur über die Disposition der Herrmann Transporte AG. Auf Verlangen ist vom Unternehmer ein Entsorgungsnachweis vorzulegen.

VEVA – Begleitscheine (Altlasten) müssen durch den Kunden vollständig ausgefüllt und dem Auftragnehmer vor Arbeitsausführung in genügender Menge zur Verfügung gestellt werden.

11. Transportrichtlinien

Für Wägung des Transportgutes ist der Waagschein der zertifizierten Waage an der Lade- oder Abladestelle massgeblich. Wird mit einer Waage geladen, die das Gewicht in m³ umrechnet, sind die Angaben des Lieferscheins massgeblich. Erfolgt die Lieferung ohne Wägung, wird der effektive Brückeneinhalt berechnet. Der Fahrer weist nach Möglichkeit auf das Überschreiten des im Transportauftrag enthaltenen Zeitkredits von 10 Minuten für Warte-, Belade- oder Abladezeit hin.

Lademenge Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Weisung des Chauffeurs die Mulde/Kipper auf der Baustelle leichter zu machen (gesetzliches Gesamtgewicht für Fahrzeuge im Strassenverkehr). Die dabei entstehende Wartezeit des Lastwagens wird zulasten des Kunden verrechnet. Der Kunde, insbesondere der vor Ort Verantwortliche, haftet persönlich und finanziell für sämtliche Folgen von Gewichtüberschreitungen.

Für das Abführen von unverschmutztem Aushubmaterial wird keine Garantie auf die Tagesleistung der zu transportierten Menge gegeben. Bei Kundenreklamationen (z.B. Materialmenge, Lademengen, Verspätung, etc.) immer mit der Herrmann Transporte AG Kontakt aufnehmen.

12. Zufahrt

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Lade- oder Abladestellen LKW-tauglich (40to), ungehinderte Entladungsmöglichkeiten und frei zugänglich sind sowie die Tragfähigkeit des Untergrundes für den Einsatz ausreicht. Es dürfen in unmittelbarer Umgebung keine Hindernisse wie elektrische Leitungen, Dächer, Laternen oder sonstige Behinderungen vorhanden sein.

Bei beengten Baustellenzufahrten ist der Kunde verpflichtet, die Disposition bei der Bestellung und den Fahrer bei erster Anfahrt korrekt einzuweisen und wenn nötig Hilfspersonen zu stellen, um Beschädigungen zu vermeiden. Es wird empfohlen, dass der Kunde (oder alternativ eine vom Kunden zur Vertretung autorisierte Person) bei den Lieferungen persönlich vor Ort anwesend ist, um den exakten Abladeort anzugeben.

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt, ebenso Schäden bei engen Platzverhältnissen, die durch das Rangieren der Fahrzeuge entstehen.

Der Kunde haftet für Schäden, die aufgrund von ungenügender Baustellenordnung oder ungenügender Zufahrt entstehen, wie: Schäden, die durch ungenügende Baustellenzufahrten, auf Privatgrundstücke oder innerhalb von Baustellen an Mauern, Hauswänden, Hecken, Gartenzäune oder Autos entstehen.

Verschmutzungen der Zufahrtsstrassen durch Abfahren oder Lieferungen müssen durch das Kundenpersonal umgehend und fortlaufend, jedoch spätestens bei täglichem Arbeitsende beseitigt und gereinigt werde - ohne jegliche Kostenfolge für die Herrmann Transporte AG. Für Strafen und Bussgelder bezüglich verschmutzter Fahrbahnen haftet der Auftraggeber.

13. Signalisation und Bewilligung

Das Signalisieren, Absperrern und Sichern der Lade- oder Abladestelle sind Sache des Kunden und damit nicht im Preis inbegriffen. Verkehrssignalisationen im Baustellenbereich erfolgen bauseits.

Falls die Lade- oder Abladestelle auf öffentlichem Grund oder auf fremden Privatgrundstück sind, muss der Kunde vorgängig bei der zuständigen Behörde bzw. dem Grundstückseigentümer eine Bewilligung einholen. Für Schäden, die durch ungenügende Sicherung der Lade oder Abladestelle entstehen, lehnt die Herrmann Transporte AG jegliche Haftung ab.

14. Zahlungsbedingungen

Fakturierte Leistungen sind netto ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Verzugszins ab dem 32. Tag mit 8 % und Spesen ab dem Rechnungsdatum.

Allfällige Faktura - Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum der Herrmann Transporte AG schriftlich mitgeteilt werden.

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen seinerseits mit Gegenforderungen der Herrmann Transporte AG zu verrechnen.

15. Bauhandwerkerpfandrecht

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessiv Lieferung, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Die Herrmann Transporte AG behält sich das Recht der Teilfaktorierung vor.

Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Kunden nicht, fällige Zahlungen für die übrige Lieferung zurückzuhalten. Für fällige Zahlungen behält sich die Herrmann Transporte AG das Recht zur Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts vor.

16. Schlussbestimmungen

Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennt der Kunde unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

17. Weitere Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Die Herrmann Transporte AG behält sich vor, diese AGB jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern.